

Und in diesem speziellen Fall, wo eine tatsächliche akute Regierungskrise besteht, sollte man der Regierung doch die Chance geben, dass sie noch einmal sachlich zu diesen schweren Vorwürfen, die wahrscheinlich gegen sie gemacht werden, Stellung nehmen kann...»²

Die UK besteht aus drei oder fünf *Mitgliedern* (§ 52 GOLT). Ihre parteipolitische Zusammensetzung widerspiegelt die Mehrheitsverhältnisse im Plenum.³ Sie ist eine nicht ständige, eine ad-hoc-Kommission.⁴ Ihre Amtsdauer erlischt mit der Erledigung des Auftrages, jedenfalls aber mit Ablauf der Mandatsdauer des Landtags (§ 51 Abs. 1 GOLT).⁵

Die parlamentarische Untersuchungskommission ist zweifellos jenes Kontrollinstrument, über das am meisten geschrieben und diskutiert wurde. Auf eine Wiedergabe des überaus umfangreichen Schrifttums⁶ kann allerdings verzichtet werden, denn seit Max Weber⁷ ist wenig wirklich Neues dazugekommen. Wesentlich ist, dass es sich bei der UK um eine selbständige, unmittelbare, regierungsunabhängige und aus eigenem Antrieb erfolgende Ermittlungstätigkeit des Parlaments handelt.⁸

b) Arbeitsweise

Der Auftrag der Untersuchungskommission ist im Einsetzungsbeschluss genau festzulegen (Art. 7 Abs. 2 VwKG). Aufgrund dieses Auftrages und im Rahmen der Vorschriften der GOLT und des VwKG⁹ bestimmt die UK

² LT Prot 69 I 104; vgl. KOHLI, in: BÄUMLIN, Kontrolle, 607. Auch die eidgenössischen Räte fordern vor der Einsetzung einer UK die «Anhöring des Bundesrates». (Art. 55 Abs. 2 GVG.)

³ Eine ausdrückliche Regelung dazu fehlt. Eine Abtretung der Kommissionsmehrheit oder des Vorsitzes an die parlamentarische Minderheit könnte nur *freiwillig* erfolgen. Vgl. STADLER, 202; MANZELLA, 123.

⁴ PAPPERMANN, Regierung, 113 f.; MOSER, 65.

⁵ Auf die fragliche Verfassungsmässigkeit der Bestimmung in § 51 Abs. 2, wonach die Kommissionen auch bei geschlossenem Landtag tagen können, wird noch einzugehen sein (S. 362).

⁶ Es sei an dieser Stelle bloss auf die Bibliographie bei STADLER, 194 f. Anm. 1, verwiesen. PAPPERMANN, Regierung, 114 Anm. 52, hält fest, dass wegen der Ähnlichkeit der Einrichtungen weitgehend auch die Literatur zu den Untersuchungsausschüssen der deutschen Parlamente (und der eidgenössischen Räte; Anm. d. Verf.) verwendet werden darf; vgl. KOMMENTAR II, 378 ff.; MAUNZ/ZIPPELIUS, 368 f.; SCHLEICH.

⁷ Max Weber wird gelegentlich als «geistiger Vater» des modernen (deutschen) Untersuchungsrechts bezeichnet. Vgl. ASCHAUER, 146 ff., 158; für internationale Vergleiche siehe FRENKEL, 820 ff.

⁸ FRENKEL, 815; STADLER, 199; MOSER, 65; BRUNNER, Regierungslehre, 247.

⁹ Die Bestimmungen des VwKG über die Untersuchungskommission sind weitgehend denjenigen des schweizerischen GVG, Art. 55–65, nachgebildet.